



Externes Kreisrecht

Unternehmenssatzung „KsB AöR“

Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechtes „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“

Präambel:

Auf Grundlage des § 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 5. März 2025 folgende Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechtes „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“) beschlossen.

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechtes „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“	05.03.2025	0120/80/2025	05.03.2025	Internet: 11.04.2025 AB: 12.04.2025 Nr. 15 / 19. Jahrgang	12.04.2025

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Kommunalservice Landkreis Börde AöR
Schwimmbadstraße 2a
39326 Wolmirstedt

Telefon: +49 39201 7033-125
Telefax: +49 39201 7033- 29
E-Mail: info@ks-boerde.de

Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechtes „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast
- § 2 Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten
- § 3 Satzungshoheit
- § 4 Organe der Anstalt
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 10 Dienstherrenfähigkeit
- § 11 Verpflichtungserklärungen
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung
- § 14 Auflösung
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Börde (nachfolgend Landkreis genannt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt) i. S. d. § 1 AnstG. Die Anstalt wurde im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AnstG nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 24.08.2016 begründet. Die Anstalt ist somit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Vorgängers der Rechtsträgerschaft, dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, eingetreten, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kommunalservice Landkreis Börde“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KsB AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wolmirstedt. Niederlassungen bestehen in Wolmirstedt, OT Elbeu sowie in Wanzleben-Börde.

- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (5) Der Landkreis haftet nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt (Gewährträgerhaftung) und stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Logo der Anstalt („KsB“ umschlossen von vier geschwungenen Dreiecken angeordnet zu einem Kreis) und der Umschrift „KOMMUNALSERVICE Landkreis Börde AöR“.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landkreis überträgt der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) im Gebiet des Landkreises. Die Anstalt übernimmt die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Landkreises gemäß § 3 AbfG LSA und die hieraus erwachsenen sonstigen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Anstalt erstellt das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 AbfG LSA für das Gebiet des Landkreises. Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern, abzulagern und ergänzende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA durchzuführen. Hierzu plant, errichtet, betreibt und verwaltet sie die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus kann sich die Anstalt im Rahmen des § 128 Abs. 1 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung, an der Erfassung von nicht überlassungspflichtigen Wertstoffen und Tätigkeiten gewerblicher Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft beteiligen.
- (4) Die Anstalt regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.
- (5) Der Anstalt können von dem Landkreis weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben Leistungen des Landkreises in Anspruch genommen werden, sind diese angemessen zu vergüten.

- (7) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dient. Die Anstalt ist weiter berechtigt alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dienen.

§ 3 Satzungshoheit

- (1) Der Landkreis räumt gemäß § 3 Satz 3 AnstG der Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben das Recht ein, an seiner Stelle Satzungen, insbesondere Entsorgungs- und Gebührensatzungen zu erlassen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.
- (2) Der Landkreis überträgt insoweit das ihm gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) zustehende Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von Nutzern, Kunden und Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und zu vollstrecken.

§ 4 Organe der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und den der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.
- (3) Die Organe der Anstalt sind verpflichtet, dem Kreistag jährlich mindestens einmal über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes

sind hauptberuflich tätig. Über das jeweilige Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) entscheidet der Verwaltungsrat.

- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Anstalt wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, wenn nur ein Mitglied bestellt ist oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss einem einzelnen Mitglied des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilt hat. Ansonsten wird die Anstalt, wenn mehrere Mitglieder des Vorstandes bestellt sind, durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 8 Abs. 3 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Die dem Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, sind im Jahresabschluss der Anstalt offen zu legen.
- (6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstandes bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Anstalt.
- (8) Soweit mehrere Mitglieder des Vorstandes bestellt sind, vertreten diese sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand rechtsgeschäftlich gegenseitig, wobei die Geschäftsordnung die Wahrung eines Vier-Augen-Prinzip durch Einbindung bevollmächtigter Beschäftigter sicherzustellen hat.
- (9) Die Erteilung von Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (10) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können (Risikomanagementsystem). Näheres, insbesondere Vorgaben zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (11) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das Gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt und gibt auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.
- (12) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses und den Inhalt des Prüfberichtes.
- (13) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (14) Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig mit zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Stimmen abberufen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt beschäftigten Person.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder i. S. d. Absatzes 1 werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes weitere Mitglied i. S. d. Absatzes 1 kann ein Stellvertreter bestellt werden. Für das Entsendungsverfahren steht jeder Fraktion des Kreistages das Benennungsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat zu. Ist damit die Gesamtzahl der Vertreter des Kreistages nicht ausgeschöpft, werden die noch verbleibenden Sitze den Fraktionen zugeteilt, für die sich in Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse ein weiterer Sitz ergibt. Die Sätze 3 und 4 gelten für die mögliche Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern entsprechend. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat, mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Der Vorsitzende vertritt die

Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist.

- (4) Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts gewählt. Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er wird gleichzeitig mit den Kreistagswahlen jeweils neu gewählt. Eine Abberufung des Beschäftigtenvertreeters durch die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Börde ist bei groben Pflichtverletzungen in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Abwahl muss mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Ein neuer Beschäftigtenvertreter wird dann übergangsweise bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nach den Maßgaben des Satz 1 gewählt. Wenn zwischen der Neuwahl und dem regulären Zeitpunkt der Neuwahl des Beschäftigtenvertreeters gem. Satz 2 ein Zeitraum von weniger als 12 Monate liegt, entfällt die reguläre Neuwahl; der Beschäftigtenvertreter ist in diesem Fall in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Kreistagswahlen neu zu wählen.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 Euro je Sitzung. Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (2) Für die Teilnahme an der in Absatz 1 genannten Sitzung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 Euro pro Stunde ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KVG LSA). Der

auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen sind schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Reisekostenvergütung wird den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates vorab auf Antrag. Die Genehmigung soll durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (5) Die Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrkosten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt im Folgemonat. Der Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrkosten erfolgt durch die Eintragung und handschriftlichen Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 1. für den Abschluss von Verträgen mit einer Summe von mehr als 100.000,00 €;
 2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m² oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €;
 3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall; ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 4. für den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich;

5. für den Abschluss von mehrjährigen Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen im Wert von mehr als 25.000,00 € jährlich;
6. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft;
7. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
8. für den Erlass oder Verzicht von Gebühren und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €;
9. für den Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 5 Satz 2

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gemäß § 3;
2. die Festsetzung von Abfallgebühren;
3. die Festsetzung von sonstigen Gebühren;
4. die Festsetzung von allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelten für die Nutzer, Kunden und Leistungsnehmer und sonstigen Entgelten;
5. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen;
6. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
7. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, Behandlung des Jahresverlustes;
8. die Bestellung des Abschlussprüfers;
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
10. die Bestellung, Abberufung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes (u. a. Anstellung, Vergütung, Kündigung);
11. die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung;

12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und dessen Vertreter sowie Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

In den Fällen von Ziffer 1; 2; 5 und 6 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Sitzung entsprechend § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann.
- (2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Satz 2 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Sobald das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem gegenüberstehen, kann ein nichtöffentlicher Teil mit der Einladung festgelegt werden. Im Einzelfall ist der Verwaltungsrat berechnigt, eine nichtöffentliche Sitzung durchzuführen. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen gemäß § 3 erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt hat oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal über die Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Soweit ein Verwaltungsratsmitglied als auch sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin verhindert ist, an einer Verwaltungsratssitzung teilzunehmen, kann das abwesende Verwaltungsratsmitglied an der Beschlussfassung mitwirken, indem es eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zeit und den Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und nicht-anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Anträge im Wortlaut beinhaltet, einschließlich Wortmeldungen, die ausdrücklich von den Anwesenden mit aufgenommen werden sollen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift sollte innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung, allen Verwaltungsratsmitgliedern vorliegen. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in den einzuberufenden Sitzungen gefasst.

Eine Beschlussfassung ist auch im Wege des schriftlichen Verfahrens, in elektronischer Form oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz möglich, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- die Beschlussfassung betrifft einen Gegenstand einfacher Art oder
- die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrates ist wegen einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation unzumutbar und der Landtag oder die Kommunalaufsicht haben das Vorliegen der Notsituation festgestellt

und sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im konkreten Verfahren erteilen.

Das Ergebnis der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu protokollieren und sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlüsse sind zudem in der nächsten Verwaltungsratssitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 10 Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein, das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, bestellte Prokuristen mit dem Zusatz „per procura“ (pp), handlungsbevollmächtigte Vertreter mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (i. V.) und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Anstalt werden auf der Internetseite der Anstalt unter www.ks-boerde.de unter der Rubrik „Satzungen“ und Angabe des Bereitstellungstages, bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechtsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen

Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates und für alle übrigen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen bekannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 98 KVG LSA und die §§ 8 bis 17 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (Anstaltsverordnung - AnstVO) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angaben des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 AnstG i. V. m. §§ 19 bis 23 AnstVO in den jeweils geltenden Fassungen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer das

Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Börde. Die Kosten der örtlichen Prüfung trägt die Anstalt.

§ 14 Auflösung

Der Kreistag hat über die Auflösung der Anstalt gemäß § 2 Satz 1 AnstG i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA zu befinden. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht gemäß § 28 AnstVO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis über.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung KsB AöR“ vom 1. Juli 2024 außer Kraft.